

Interpellation Beeler-Ebnat-Kappel vom 6. Mai 2002
(Wortlaut anschliessend)

Schliessung des Chinderhus Maria-Theresia in Unterwasser?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Juni 2002

Markus Beeler-Ebnat-Kappel stellt in Bezug auf das Chinderhus Maria-Theresia in Unterwasser in seiner Interpellation vom 6. Mai 2002 der Regierung verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Chinderhus Maria-Theresia wurde im Jahr 1961 von Margrith Schönenberger gegründet und seither geleitet. Am 1. Juni 1961 erhielt sie die Bewilligung zur Führung eines Heims für 20 Plätze. Im Lauf der Jahre entwickelte sich das Chinderhus Maria-Theresia zu einer gemischten Einrichtung für behinderte und nichtbehinderte unmündige und erwachsene Personen. Das Angebot umfasst Dauer-, Entlastungs- und Ferienaufenthalte.

Für die Zielgruppen des Chinderhus Maria-Theresia gelten verschiedene gesetzliche Grundlagen: Die seit 1. Januar 2000 gültige Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4; abgekürzt KJV) ergänzt die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.11.388; abgekürzt PAVO). Für die erwachsenen behinderten Personen sind der Grossratsbeschluss über Behinderteneinrichtungen (sGS 387.4; abgekürzt GRB Beh/E) und die Verordnung über Behinderteneinrichtungen (sGS 387.41) massgebend. Letztere tritt am 1. Juli 2002 in Vollzug.

Hauptanliegen der rechtlichen Grundlagen ist es, die Voraussetzungen zur Erteilung und zum Entzug der Betriebsbewilligung sowie das Aufsichtsverfahren zu regeln. Zentrale Bewilligungsvoraussetzungen für alle Einrichtungen bilden die von der Leitung unabhängige interne Aufsicht, das auf die konkreten Zielgruppen und die Betreuungsangebote abgestimmte Betriebskonzept sowie die Massnahmen zur Qualitätssicherung. Im Vergleich zu anderen Kantonen sind diese Vorgaben nicht aussergewöhnlich. Der Kanton St.Gallen hat mit den erwähnten Rechtsgrundlagen Lücken im Aufsichtsbereich geschlossen, die in der Vergangenheit wiederholt zu Schwierigkeiten geführt hatten.

Bereits im Jahr 1995 hielt das Amt für Soziales im Visitationsbericht fest, dass die Gründerin des Chinderhus Maria-Theresia die Sicherung der Zukunft ihres Lebenswerks an die Hand nehmen müsse. Im Dezember 1999 und im Mai 2000 wurde die damals 75-jährige Leiterin über die Anforderungen der KJV informiert. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass das Chinderhus Maria-Theresia wie alle Kinderheime innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist eine von der Leitung unabhängige interne Aufsicht festzulegen und ein Betriebskonzept einzureichen habe.

Im Rahmen der Umsetzung der KJV mass das Amt für Soziales den menschlichen Aspekten und der besonderen Geschichte des Chinderhus Maria-Theresia von Anfang an einen sehr hohen Stellenwert bei. Das Lebenswerk von Margrith Schönenberger wurde ausdrücklich gewürdigt, und gleichzeitig wurde auf die notwendigen Veränderungen hingewiesen. In verschiedenen Etappen führte das Amt Gespräche mit der Leiterin, dem Gemeindepräsidenten und dem Rechtsvertreter. Es wurde ausserordentlich viel Zeit und Engagement verwendet, um Wege und Mittel aufzuzeigen, wie die ursprüngliche Idee des Chinderhus in der heutigen Zeit

weitergeführt werden könnte. Speziell erläutert wurde, welche Funktion und Bedeutung Betriebskonzept und interne Aufsicht in der Führung eines Heims haben. Um die Neuausrichtung einzuleiten, verschaffte das Amt für Soziales zudem Kontakte zu Fachleuten, unter anderem zum Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen. Weiter wurde eine im Heim- und Sozialbereich ausgewiesene Fachperson beauftragt, den notwendigen Veränderungsprozess zu unterstützen. Leider nahm die Leiterin diese Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht an. Sie wollte das Chinderhus in der ursprünglichen Art und Weise weiterführen. Die beabsichtigte Gründung eines Trägervereins oder die Errichtung einer Stiftung wurden nicht realisiert.

Da vom Chinderhus Maria-Theresia keine erkennbaren Anstrengungen zur Erfüllung der Erfordernisse der KJV unternommen wurden, leitete das Amt für Soziales im Frühjahr 2001 die schrittweise Anpassung der Betriebsbewilligung an die KJV ein. Ziel war, die verbleibende Zeit bis zum Ablauf der Übergangsfrist verbindlich zu gestalten. In intensiven Kontakten wurde versucht, die Leiterin für die unumgänglichen Veränderungen zu motivieren und Unterstützung anzubieten.

In einer ersten Etappe wurde die Betriebsbewilligung vom 1. Juni 1961 den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Die wichtigsten Schritte zwischen 8. März 2001 und 13. Juni 2001 waren:

- Die Leiterin wird von drei Mitarbeitenden des Amtes für Soziales in Alt St.Johann persönlich über die notwendigen Anpassungen orientiert.
- Das Amt für Soziales stellt der Leiterin den Entwurf einer bis 31. Dezember 2001 befristeten Betriebsbewilligung mit Bedingungen und Auflagen zum rechtlichen Gehör zu. Das Chinderhus Maria-Theresia erhält damit wie alle anderen Einrichtungen Gelegenheit, bis zum Ablauf der Übergangsfrist der KJV die notwendigen Anforderungen zu erfüllen. Der von Margrith Schönenberger bezeichnete Rechtsvertreter ersucht um Fristverlängerung. Das Amt für Soziales gibt diesem Begehren statt.
- Die Verfügung für die bis 31. Dezember 2001 befristete Betriebsbewilligung wird rechtsgültig.

Parallel zum laufenden Verfahren orientierte die Leiterin Angehörige und einweisende Stellen der untergebrachten Personen über die vom Amt für Soziales eingeleiteten Schritte. Mehrere Personen aus der Region engagierten sich, um die Leiterin zu unterstützen und um mit dem Amt für Soziales zu verhandeln. Daraus ergab sich zwischen 21. August 2001 und 14. Dezember 2001 eine zweite Verfahrensphase. Die wichtigsten Schritte waren:

- Das Chinderhus Maria-Theresia reicht Projektunterlagen für eine noch zu gründende Trägerschaft und ein Betriebskonzept ein. Diese Unterlagen werden mit der Leiterin, ihrem Rechtsvertreter, dem Gemeindepräsidenten von Alt St.Johann und der zuständigen Mitarbeiterin des Chinderhus Maria-Theresia besprochen. Am 1. Oktober 2001 wird die angepasste befristete Betriebsbewilligung zum rechtlichen Gehör zugestellt.
- Die Leiterin teilt den gesetzlichen Vertretern der behinderten Erwachsenen mit, dass die Aufenthaltsverträge für die erwachsenen behinderten Personen aufgelöst werden. Sie sei gezwungen, die für die weitere Existenz des Chinderhus notwendigen Entscheidungen zu treffen. Es bleibt offen, in welchem Zusammenhang dieser Schritt mit dem hängigen Verfahren steht. Zur Klärung der Situation findet deshalb auf Vorschlag des Amtes für Soziales eine weitere Besprechung mit den bereits erwähnten Personen statt.
- Am 14. Dezember 2001 zieht der Rechtsvertreter das eingereichte Gesuch um eine neue Betriebsbewilligung nach KJV zurück.

Die letzte Phase war davon geprägt, die befristete Betriebsbewilligung für eine Abbau- und Schliessungsphase zu verlängern und gleichzeitig die Bemühungen zur Weiterführung oder Integration des Chinderhus im Rahmen einer anerkannten Einrichtung fortzusetzen. Zwischen 17. Dezember 2001 und 6. Februar 2002 ergaben sich folgende Schritte:

- Der Rechtsvertreter reicht ein Gesuch um Verlängerung der befristeten Betriebsbewilligung bis 30. Juni 2002 ein. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, das Chinderhus in das Johanneum, Heilpädagogisches Zentrum, Alt St.Johann, zu überführen. Eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung liegt bei.
- Am 17. Januar 2002 stellt das Amt für Soziales im Entwurf einer Verfügung zum rechtlichen Gehör fest, dass das Chinderhus Maria-Theresia bis 31. Dezember 2001 die Bedingungen der Übergangsfrist der KJV nicht erfüllt hat und keine gültige Betriebsbewilligung besitzt. Gleichzeitig geht das Amt für Soziales auf die beabsichtigte Zusammenarbeit mit dem Johanneum ein und stellt das Chinderhus Maria-Theresia bis 30. Juni 2002 unter die besondere Aufsicht des Johanneums in Form von Supervision, Sachhilfe und Beratung. Der Sozialdienst des Johanneums wird beauftragt, Lösungen für die Kinder zu suchen, soweit nicht eine spätere Umplatzierung ins Johanneum vorgesehen ist.
- Der Rechtsvertreter nimmt zum Verfügungsentwurf Stellung. Auf sein Begehren, eine provisorische Betriebsbewilligung vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2002 zu erteilen, wird mit Verfügung vom 6. Februar 2002 eingetreten. Margrith Schönenberger ist damit einverstanden und erhebt keinen Rekurs. Die Verfügung wird rechtsgültig.

Die Leiterin des Chinderhus Maria-Theresia konnte sich bis anhin nicht entscheiden, die Grundlagen für die Zukunft der Einrichtung selber zu entwickeln oder eine verbindliche Zusammenarbeit mit einer anderen Einrichtung zu verwirklichen. Auch die von ihr und dem Johanneum unterzeichnete Absichtserklärung wurde nicht umgesetzt, obwohl das Johanneum die Supervision in der Übergangsphase und somit eine besondere Aufsicht ausübte. Die Bestrebungen des Amtes für Soziales, das Lebenswerk auf zeitgemässe Grundlagen zu stellen, die den Anforderungen der KJV genügen, hatten keinen Erfolg. Mit der ablehnenden Haltung wurde die Weiterentwicklung verhindert. Es ist Aufgabe des Amtes für Soziales, den Einrichtungen die Chance zur Veränderung zu geben und gleichzeitig eine zeitgemässe fachliche Betreuung sicherzustellen. Die Entscheide liegen letztlich jedoch bei den verantwortlichen Trägerschaften oder im Fall des Chinderhus Maria-Theresia bei der Gründerin und Besitzerin.

Von Beginn an mass das Amt für Soziales dem Integrationsgedanken, der Eingliederung von geistig und körperlich behinderten Menschen in ein normales Umfeld und der Gleichbehandlung mit Nichtbehinderten grossen Wert bei. Parallel zum Bewilligungsverfahren wurde ein Expertenbericht zum Thema «Gemischte Lebensgruppen» in Auftrag gegeben. Danach kann die gemischte Betreuung von behinderten, nicht behinderten Kindern und Erwachsenen in einem familiären Umfeld sehr wertvoll sein. Diese Betreuungsform stellt jedoch äusserst hohe Anforderungen in fachlicher, personeller, räumlicher und struktureller Hinsicht. Gemischte Einrichtungen müssen gewährleisten, dass jedes Kind, jeder Jugendliche oder Erwachsene die Betreuung und Förderung erhält, die seinen Möglichkeiten entspricht.

Für das während Jahrzehnten gewachsene Betreuungsangebot des Chinderhus Maria-Theresia wären vor diesem Hintergrund somit in mehrfacher Hinsicht grundlegende Veränderungen notwendig, um die Einrichtung im bisherigen Sinn weiter betreiben zu können. Margrith Schönenberger hielt jedoch an der bisherigen Form fest und wollte die geforderten Bedingungen nicht erfüllen. Sie hat das Gesuch um Betriebsbewilligung zurückgezogen und dem Amt für Soziales keine weiteren Vorschläge unterbreitet. Die Weiterführung des Chinderhus Maria-Theresia mit dem heutigen Konzept ist aus fachlicher Sicht nicht haltbar. Gegen eine Ausnahmeregelung spricht zudem die Gleichbehandlung mit anderen Einrichtungen. Die Möglichkeiten des rechtsstaatlichen Verfahrens sind ausgeschöpft.

Ein Gesuch um Betriebsbewilligung für ein Projekt, das den Anforderungen der KJV nach Unabhängigkeit einer internen Aufsicht und einem Betriebskonzept mit einem fachlich anerkannten Betreuungsansatz genügt, kann allerdings auch weiterhin eingereicht werden.

Das Betreuungsangebot in Bezug auf erwachsene behinderte Personen ist der Verordnung über Behinderteneinrichtungen unterstellt, die am 1. Juli 2002 in Vollzug tritt. Innerhalb der Übergangsfrist hat das Chinderhus Maria-Theresia wie alle Behinderteneinrichtungen die neuen Anforderungen zu erfüllen. Hinsichtlich Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere Qualitätssicherung, Betriebskonzept und interner Aufsicht, gelten vergleichbare Normen wie in der KJV.

Zu den einzelnen Fragen wird Folgendes ausgeführt:

1. Es gibt keine Möglichkeit, den Kinderheimteil des Chinderhus Maria-Theresia in der heutigen Form weiterzuführen. Das mit dem Gesuch um eine neue Betriebsbewilligung eingereichte Betriebskonzept erfüllte die Anforderungen der KJV nicht. Ein Gesuch um Betriebsbewilligung für ein neues Projekt kann jederzeit gestellt werden.
2. Das Amt für Soziales unterstützte die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Johanneum und gewährte die notwendige Unterstützung. Leider trat Margrith Schönenberger auf die Kooperationsangebote nicht ein. Eine eigene Trägerschaft wurde nicht gegründet.
3. Ein Betriebskonzept nach KJV hat den heutigen sozialpädagogischen Erfordernissen für eine gemischte Lebensgruppe zu entsprechen. Im Betriebskonzept sind sowohl die Zielgruppen als auch die Betreuungsleistungen präzise zu umschreiben. Aufzuzeigen ist beispielsweise, welche Ziele bei der Betreuung behinderter und nicht behinderter Personen, Kindern und Erwachsene verfolgt werden. Weiter ist darzulegen, in welcher Wechselwirkung Dauer-, Notfall- und Entlastungsaufenthalte zueinander stehen und mit welchen personellen und fachlichen Ressourcen, Methoden und Instrumenten die Ziele erreicht werden sollen. Schliesslich gehört die Sicherstellung qualitätssichernder Massnahmen und eine von der Leitung unabhängige interne Aufsicht ebenfalls zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach KJV.

4. Juni 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.22

Interpellation Beeler-Ebnat-Kappel: «Schliessung des «Chinderhus Maria-Theresia» in Unterwasser

In einem Pressebericht vom 12. April 2002 in den Toggenburger Nachrichten wurde über die drohende Schliessung des «Chinderhus Maria-Theresia» in Unterwasser berichtet. Dies löste im Toggenburg eine Welle der Empörung und auch der Solidarität, für das von Frau Margrith Schönenberger geführte Heim, aus. In unzähligen Leserbriefen wurde die Schliessung scharf und zum Teil auch heftig kritisiert. Dabei wurde das «Chinderhus» als sehr gut funktionierende Institution und Einrichtung geschildert. Gerade das Betriebskonzept mit behinderten und nicht-behinderten Kindern und auch behinderten Erwachsenen in einem familiären Umfeld wurde sehr gelobt. Vor allem hervorgehoben wurde auch immer wieder die Möglichkeit, dass behinderte Kinder, die von ihren Eltern betreut werden, dort auch Ferien verbringen konnten. Seit über 40 Jahren hat sich diese Art der Führung bewährt und es gab noch nie irgend welche

Zwischenfälle oder Unregelmässigkeiten. Zurzeit werden auch im ganzen Toggenburg Unterschriften für den Erhalt des «Chinderhus» gesammelt.

Ich möchte daher der Regierung die folgenden Fragen stellen:

1. Gibt es aus der Sicht der Regierung keine Möglichkeit, das «Chinderhus» in irgend einer Form mit dem heutigen Betriebskonzept weiterzuführen?
2. Könnte nicht eine verstärkte Zusammenarbeit mit einer anderen Institution oder Verein angestrebt werden, um die nötige Unterstützung zu gewährleisten?
3. Was für Massnahmen oder Änderungen im Betriebskonzept wären nötig, um das «Chinderhus» weiterzuführen?»

6. Mai 2002